

Gemeinde Bergtheim

Öffentliche Bekanntmachung



Vollzug des Wasserrechts;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet "Unterm Dorf 4"

in den Brumbach, Fl.-Nr. 245, Gemarkung und Ortsteil Opferbaum, Gemeinde Bergtheim, Landkreis Würzburg

hier: öffentliche Auslegung des Bescheidentwurfs und der Antragsunterlagen

Das aus den Dach-, Hof-, Grün- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser des allgemeinen Wohngebiets „Unterm Dorf IV“, Gemarkung Opferbaum, wird über Rohrleitungen gesammelt und in einer Regenwasserrückhaltung vorübergehend gespeichert. Über eine Drossel wird dieses dann verlangsamt dem weiterführendem Regenwasserkanal zugeführt und in den Vorfluter Brumbach (Fl.-Nr. 245, Gemarkung Opferbaum) eingeleitet.

Das gezielte Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser bebauter oder befestigter Flächen in ein oberirdisches Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Dies bedarf grundsätzlich einer entsprechenden wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Gemeinde Bergtheim beantragte im März 2023 für das Einleiten von anfallenden Niederschlagswasser aus den Dach-, Hof-, Grün- und Verkehrsflächen des Wohngebiets „Unterm Dorf IV“ in den dortigen Brumbach die Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beim Landratsamt Würzburg.

Der kürzlich eingehende Bescheidentwurf und die Antragsunterlagen werden ab dem

19.11.2025 für die Dauer von einem Monat (bis einschließlich 19.12.2025)

im Rathaus Am Marktplatz 8, 97241 Bergtheim, im Einwohnermeldeamt Zimmer-Nr. 1 während der üblichen Dienstzeiten ausgelegt und können auch unter folgendem Link eingesehen werden:

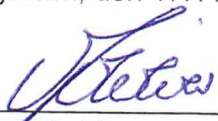
<https://vgem-bergtheim.de/home-bergtheim/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim oder beim Landratsamt Würzburg, Untere Wasserrechtsbehörde, i-Park, Haus 17, 97232 Giebelstadt, Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die abschließende Entscheidung des Landratsamtes einzulegen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden nach Ablauf der Einwendungsfrist erörtert. Der Erörterungstermin wird noch ortsüblich bekannt gemacht. Falls mehr als 50 Beteiligte Einwendungen erhoben haben, können diese durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Andernfalls werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bergtheim, den 17.11.2025


Konrad Schlier
1. Bürgermeister